S3 Satzungsneuordnung

Gremium:	Landesvorstand GJ Thüringen
Beschlussdatum:	09.10.2026
Tagesordnungspunkt:	4. Satzungs- und Finanzordnungsänderungsanträge

Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung beschließt folgende
Änderungen der Satzung der GRÜNEN JUGEND Thüringen.

Erläuterung: Die Nummerierung der Paragraphen bezieht sich auf die bestehende
Satzung. Angepasste Nummerierung wird durch §xyNEU gekennzeichnet.

Beschlusspunkt 1:

§6 Nr. 3, Nr. 4 Reihenfolge anpassen

Erläuterung:
§6 Nr. 3 -> §6 Nr. 4NEU
§6 Nr. 4 -> §6 Nr. 3 NEU

Beschlusspunkt 2:

§6 Nr. 5 verschieben nach §8 Nr. 6NEU

Beschlusspunkt 3:

§6 Nr. 6 verschieben nach §12NEU,

Einfügen eines neuen Titels: „§12 FLINTA*-Quotierung, Förderung und Beteiligung“

In §6 Nr. 6 c)/§12 Nr. 3NEU Anpassung von Satz 1:
Alt: „Ein Frauen, Lesben, Inter, nicht-Binäre, trans Menschen und Agender
Menschen-Forum (FLINTA*-Forum) ist durch einen Antrag zur Geschäftsordnung
einzubringen, über den die anwesenden stimmberechtigen FLINTA* abstimmen.“
Neu: „In allen beschlussfassenden Gremien der GJ-Thüringen ist die Einberufung
eines Frauen, Lesben, Inter, nicht-Binäre, trans Menschen und Agender Menschen-
Forums (FLINTA*-Forum) -Forums möglich. Ein FLINTA-Forum ist durch einen Antrag
zur Geschäftsordnung einzubringen, […]“

Anpassung der Nummerierung

Beschlusspunkt 4:

§6 Nr. 7 streichen

Beschlusspunkt 5:

§ 6 Nr. 8 verschieben nach §11 NEU

Einfügen eines neuen Titels „§11 Voten“

Einführung einer Nummerierung entsprechend der Sinnabschnitte wie folgt:

[1] Ein Votum enthält die Aussage… im Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Thüringen vergeben.

[2] Voten der Grünen Jugend Thüringen werden durch Beschluss der
Landesmitgliederversammlung vergeben.

[3] Wer ein Votum beanspruchen will … Voten sind grundsätzlich zu quotieren.

[4] Ein*e Bewerber*in muss die absolute Mehrheit erlangen… findet die Abstimmung geheim statt.

Anpassung der Nummerierung

Beschlusspunkt 6:

§6 Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 13, Nr. 14 Anpassung der Nummerierung

Beschlusspunkt 7:

§6 Nr. 12. Verschieben nach § 13 Allgemeine Bestimmungen Nr. 3NEU

Beschlusspunkt 8:

§8 Nr. 2, Nr. 3 Verschiebung hinter §8 Nr. 5

Erläuterung:
Nr. 2 -> Nr. 4NEU
Nr. 3 -> Nr. 5NEU
Nr. 4 -> Nr. 2NEU
Nr. 5 -> Nr. 3NEU

§8 Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10 Anpassung der Nummerierung

Beschlusspunkt 9:

§ 11 Anpassung der Nummerierung

§11 Nr. 3, Nr. 4 Anpassung der Nummerierung

Beschlusspunkt 10:

§12, §13, Anpassung der Nummerierung

Begründung

Die Satzung in ihrer jetzigen Form ist teils sehr unübersichtlich und wenig verständlich, gerade für neuere Mitglieder. Die Neuordnung soll sehr lange unsortierte Absätze auflösen und so neu sortieren, dass wichtige Regelungen schneller und intuitiver gefunden werden können.

Eine Erläuterung zu den einzelnen Änderungen sowie der neue Satzungstext sind als Dokument angehängt.

Übersicht der Änderungen der Satzungsneuordnung

Die Nummerierung der Paragraphen bezieht sich auf die bestehende Satzung. Angepasste Nummerierung wird durch §xyNEU gekennzeichnet.

§1, 2, 3, 4, 5

keine Änderungen

§ 6 Landesmitgliederversammlung (LMV)

Nr. 1, Nr. 2 keine Änderungen

Nr. 3, Nr. 4 Reihenfolge anpassen

> Erläuterung:
> §6 Nr. 3 -> §6 Nr. 4NEU
> §6 Nr. 4 -> §6 Nr. 3 NEU
>
> Begründung:
> Der bisherige Absatz Nr. 3 regelt mit der Antragsfrist schon ein relativ spezifisches Detail, während im bisherigen Absatz Nr. 4 die grundlegenden Aufgaben und Befugnisse der LMV als Gremium zusammengefasst werden. Üblicherweise wird grundlegendes vor Details geregelt. Entsprechend die Anpassung der Reihenfolge.

Nr. 5 verschieben nach §8 Landesvorstand Nr. 6NEU

> Begründung:
> Die Regelung betrifft klar Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Landesvorstand, also die Ausgestaltung des Gremiums. Die Regelung sollte entsprechend im §8 Landesvorstand, der derartige Regeln zusammenfasst eingefügt werden.

Nr. 6 verschieben nach §12NEU, neuer Titel, anpassend der Nummerierung und redaktionelle Textanpassung

> Erläuterung:
> - §6 Nr. 6 wird ausgegliedert als neuer §12NEU
> - Dafür Benennung als „§12 FLINTA*-Quotierung, Förderung und Beteiligung“
> - Die Struktur des bisherigen Absatzes Nr. 6 mit a), b), c), d) wird als Nummerierung in der Form der anderen Paragraphen der Satzung

übernommen
- In §6 Nr. 6 c)/§12 Nr. 3NEU Anpassung des ersten Satzes:
ALT: „Ein Frauen, Lesben, Inter, nicht-Binäre, trans Menschen und Agender Menschen-Forum (FLINTA*-Forum) ist durch einen Antrag zur Geschäftsordnung einzubringen, über den die anwesenden stimmberechtigen FLINTA* abstimmen."
NEU: „In allen beschlussfassenden Gremien der GJ-Thüringen ist die Einberufung eines Frauen, Lesben, Inter, nicht-Binäre, trans Menschen und Agender Menschen-Forums (FLINTA*-Forum) -Forums möglich. Ein FLINTA-Forum ist durch einen Antrag zur Geschäftsordnung einzubringen, […]"

Begründung:
Der Absatz ist sehr umfangreich und bezieht sich, spätestens seit der Änderung auf der letzten Mitgliederversammlung auf Quotierungsregelungen und FLINTA*-Förderung und Beteiligung in diversen Gremien der GRÜNEN JUGEND Thüringen, nicht nur der LMV. Entsprechend ist eine Ausgliederung als eigener Absatz sinnvoll. Die Struktur kann aufgrund der bereits bestehenden Nummerierung mit Buchstaben übernommen und als Zahlen-Nummerierung angepasst werden. Als Absatz hatte der Textabschnitt keinen Titel, als Paragraph ist ein Titel notwendig, entsprechend der Vorschlag „12 FLINTA*-Quotierung, Förderung und Beteiligung" als thematisch passende Benennung.

Die Textanpassung im bisherigen Punkt c)/neuer Nr. 3 ist notwendig, da die Regelung bisher als Unterabsatz des überdimensionierten LMV-Paragraphen keinen Anwendungsbereich spezifiziert hat. Mit der Anpassung wird auch im Kontext eines neuen eigenen Paragraphen klar, an welchen Stellen und wie ein FLINTA*-Forum möglich ist.

Eine Wiederholung der ausführlichen Schreibweise des Akronyms FLINTA* wurde gestrichen. Die Erklärung der Abkürzung ist zwei Sätze davor ausgeschrieben.

Nr. 7 streichen

Begründung:
Die ehem. Nr. 7 ist bereits „aufgehoben" aber als Platzhalter [aufgehoben] bisher weiterhin in der Satzung abgedruckt. Mit der sowieso notwendigen Neunummerierung der Absätze kann dieses Relikt gestrichen werden.

Nr. 8 verschieben nach §11 NEU, neuer Titel, Einführung einer Nummerierung

Erläuterung:
- §6 Nr. 8 wird ausgegliedert als neuer „§11 Voten"

- Dafür Benennung als „§11 Voten“
- Einführung einer Nummerierung mit vier Punkten, entsprechend der Sinnabschnitte des bisher durchgängigen Absatzes

Begründung:
Der Absatz ist sehr umfangreich mit einer hohen Detailregelungstiefe. Zur höheren Übersichtlichkeit kann der Absatz als eigener Paragraph ausgegliedert werden. Da es sich im weitesten Sinne noch um eine Form von Gliederung oder Personengruppe innerhalb der GJ Thüringen bezieht scheint die Position nach den Paragraphen der weiteren Gremien innerhalb der GJ Thüringen sinnvoll. Zur Übersichtlichkeit ist es sinnvoll eine Nummerierung einzuführen. Diese ist in vier Sinnabschnitten erfolgt.

Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11 keine Änderungen (Anpassung der Nummerierung)

Nr. 12. Verschieben nach § 13 Allgemeine Bestimmungen Nr. 3NEU

Begründung:
Die Regelung bezieht sich auf die Satzung selbst und weniger spezifisch auf die Landesmitgliederversammlung. Es ist üblich die Modalitäten einer Satzungsänderung unter „allgemeinen Bestimmungen“ oder einem vergleichbaren Absatz zu regeln.

Nr. 13, Nr. 14. Keine Änderung (Anpassung der Nummerierung)

§7 Urabstimmung

Keine Änderungen

§ 8 Landesvorstand

Nr. 1 keine Änderungen

Nr. 2, Nr. 3 Verschiebung hinter bisherige Nr. 5, Anpassung der Nummerierung

Erläuterung:
Nr. 2 -> Nr. 4NEU
Nr. 3 -> Nr. 5NEU
Nr. 4 -> Nr. 2NEU
Nr. 5 -> Nr. 3NEU

Begründung:

Nennung des Aufbaus des Landesvorstands ist allgemeiner als die Regelungen in Nr. 2 und Nr. 3. Die bisherige Nr. 2 bezieht sich auf

Einzelpositionen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeführt sind, für den sinnvollen Rückbezug ist die neue Reihenfolge sinnvoller.

Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10 Anpassung der Nummerierung
(davor Einfügung des bisherigen §6 Nr. 5 als §8 Nr. 6NEU)

§ 9 Teams

Keine Änderungen

§ 10 Landes-Awareness-Personen

Keine Änderungen

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Anpassung der Nummerierung zu §13NEU
(davor Einfügung der „§11NEU Voten“ und „12NEU FLINTA*-Quotierung, Förderung und Beteiligung“)

Nr. 1, Nr. 2 keine Änderung

Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 Anpassung der Nummerierung
(davor Einfügung des bisherigen §6 Nr. 12 als § 13 Nr. 3NEU)

§12 Auflösung

Anpassung der Nummerierung zu §14NEU

§13 Schlussbestimmungen

Anpassung der Nummerierung zu §15NEU

Satzung (NEU)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name der Vereinigung ist GRÜNE JUGEND Thüringen (GJTh).
2. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig, steht in Partnerschaft zu der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ist eine Teilorganisation von ihr. Sie ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.
3. Der Sitz des Landesverbandes (LV) ist Erfurt. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Thüringen.
4. Die GRÜNE JUGEND Thüringen ist ein Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Thüringen stellt sich folgende Aufgaben:

1. Innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu artikulieren und zu vertreten,
2. Politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen,
3. Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf Landesebene zu knüpfen, eine Zusammenarbeit anzustreben und durch Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen den Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen beizutragen,
4. Die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten,
5. Die Förderung, Unterstützung, Vernetzung und Koordination regionaler und lokaler Initiativen, die sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennen, sowie
6. eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Thüringen kann jede Person im Alter unter 30 Jahren werden, die sich zur Satzung und den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND Thüringen bekennt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Thüringen und in einer faschistischen Organisation schließt sich aus.
2. Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen automatisch Mitglied in der GJTh. Ein Widerruf ist möglich

und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden. Es erfolgt eine Information durch die GJTh.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Landesvorstand erklärt. Der Landesvorstand kann diesen Antrag begründet zurückweisen. Gegen eine Zurückweisung kann bis einschließlich der nächsten Landesmitgliederversammlung (LMV) schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Gegen die Entscheidung kann beim Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband Widerspruch eingelegt werden.
4. Beim Eintritt in einen Kreisverband gelten dessen Satzungen und Regeln.
5. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben; näheres legt die Finanzordnung fest. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GJTh im Beitrag der Partei enthalten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag, der Wahl in die Gremien anderer Landesverbände der GRÜNEN JUGEND oder durch Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber der GJTh schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Landesverband erlischt das Recht auf Mitgliedschaft in internen Gruppen und Gremien.
8. Gegen ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Thüringen, das vorsätzlich gegen die Satzung der GJTh verstößt, kann jedes Mitglied des Landesverbandes oder die Landes-Awareness-Personen den Ausschluss beim Landesvorstand beantragen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit die Aufhebung des Ausschlusses zu beantragen. Hebt die Landesmitgliederversammlung (LMV) den Beschluss auf, ist die betroffene Person sofort wieder Mitglied der GJTh.
9. Bei der GJTh kann jeder mitarbeiten, auch ohne Mitglied zu werden. § 3 Ziffer 1 gilt entsprechend.
10. Fördermitglied (Pat*in) kann jede Person werden, die die Arbeit der GJTh unterstützen will. Die Mindestbeiträgshöhe wird durch die Finanzordnung festgelegt. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitragserklärung gegenüber dem Landesvorstand erklärt. Fördermitglieder haben nicht die Rechte aus § 4.
11. Mit der Beitrittserklärung erfolgt die Zustimmung, dass bei Eintritt in die GRÜNE JUGEND Thüringen die Mailadresse des Mitgliedes auf den Mailverteiler „Mitglieder“ aufgenommen wird. Bei Austritt ist die Mailadresse sofort aus dem Verteiler zu löschen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der GJTh im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf allen Ebenen, die Übernahme von Ämtern innerhalb der GJTh sowie durch die Beteiligung an Abstimmungen und Stellung von Anträgen; sich frei und

verantwortungsbewusst zu artikulierten und dabei auch Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit des Landesverbandes nicht mitgetragen werden; an allen Sitzungen von Organen des Landesverbandes teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten; in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Beschlusslage des Landesverbandes abweichen, deutlich als solche zu kennzeichnen; die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes anzuerkennen; den Mitgliedsbeitrag beschlussgemäß zu entrichten; auf Verlangen vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt, Mandat oder eine Funktion innerhalb GJTh gewählt hat.
3. Die GRÜNE JUGEND Thüringen ist ein feministischer, antirassistischer, emanzipatorischer Richtungsverband. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Thüringen verpflichten sich dazu, betroffenen von Diskriminierung zuzuhören, eigenes diskriminierendes Verhalten zu reflektieren und ihr Möglichstes zu tun, weder mit ihrem Verhalten noch mit ihrer Sprache, Menschen(gruppen) zu diskriminieren. Bewusst diskriminierendes Verhalten, insbesondere sexistische, rassistische, antisemitische, antimuslimische und queerfeindliche Verhaltensweisen, sowie sexualisierte Gewalt und Übergriffigkeiten haben keinen Platz in der GRÜNEN JUGEND Thüringen.

§ 5 Gliederung und Aufbau

1. Die GRÜNE JUGEND Thüringen (GJTh) gliedert sich in Kreisverbände. Die Kreisverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise bzw. kreisfreier Städte. Für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt kann es nur eine Kreisverband geben.
2. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung der Kreisverbände. Der Landesvorstand kann Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen. Diese Anerkennung muss von der nächsten Landesmitgliederversammlung bestätigt werden, andernfalls ist die Anerkennung zurückzunehmen.
3. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Thüringen (GJTh) sind einem Kreisverband von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Thüringen zuzuordnen, jedoch politisch selbstständig. Die Zuordnung ist in der Satzung des GRÜNEN JUGEND Kreisverbandes anzugeben.
4. Kreisverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen
5. Kreisverbände sollen sich eine Satzung geben. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen. Geschieht dies nicht, gilt die Landessatzung analog.
6. Kreisverbände genießen im Rahmen dieser Satzung volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal-, und Satzungsautonomie.
7. Den Kreisverbänden steht es frei nach §3a der Bundessatzung der GRÜNEN JUGEND selbstständig weitere Gebietsverbänden zu gründen.

§ 6 Landesmitgliederversammlung (LMV)

1. Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und findet für gewöhnlich eintägig am Wochenende statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, der vorliegenden Anträge und mit Stellenbeschreibungen für zur Wahl stehende Ämter einberufen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Landesvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Eine außerordentliche LMV kann von mindestens 5% der Mitglieder oder auf Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes beantragt werden. Satz zwei gilt entsprechend. Die Einladung zur LMV erfolgt über die Mailingliste „Mitglieder". Eine zusätzliche postalische Einladung ist möglich.
2. Das Präsidium der LMV darf nicht ausschließlich aus Mitgliedern des Landesvorstandes bestehen.
3. a) Die LMV bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes; beschließt den Haushalt; beschließt das Arbeitsprogramm; entscheidet über eingebrachte Anträge; beschließt und ändert die Satzung, Geschäftsordnung und die Schiedsordnung; erkennt Kreisverbände an; nimmt Berichte entgegen; wählt und entlastet den Landesvorstand; wählt die Landes-Awareness-Personen; wählt zwei Rechnungsprüfer*innen; wählt Vertreter*innen für den Landesjugendring Thüringen (LJRT) e.V.; wählt eine*n Basis-Delegierte*n für den Länderrat der GRÜNEN JUGEND; wählt eine*n Basis-Vertreter*in für den Landesparteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen; wählt die Delegierten zu Landesdelegiertenkonferenzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen; wählt eine*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss und vergibt Voten, darunter ein Votum für den Beisitzer*innenposten im Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
   b) Der*die Delegierte für den Bundesfinanzausschuss muss mit dem Schatzmeister*innenamt quotiert sein. Des Weiteren müssen die Delegierten der GJTh für den Landesparteirat und die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, um stimmberechtigt zu sein, Doppelmitglieder im Sinne von § 3 Nr. 2 dieser Satzung sein. Gleiches gilt für Kandidierende auf das Votum der GJTh für den Beisitzer*innenposten im Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.
4. Anträge können bis sieben Tage vor der LMV eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge unterliegen dieser Frist nicht, bedürfen allerdings einer Begründung der Dringlichkeit, welche von der LMV anerkannt werden muss.

Die LMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zu Beginn einer LMV muss die ordnungsgemäße Ladung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

5. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Kreisverbände sowie jedes Mitglied.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern bis zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungswünsche müssen per Änderungsantrag eingebracht werden.

Die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

7. Der Landesvorstand kann beschließen, dass eine Landesmitgliederversammlung online oder als Mischform zwischen Präsenz und Online stattfinden soll. Auf diesen können, unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen im Parteiengesetz, Beschlüsse gefasst und Wahlen stattfinden.

§ 7 Urabstimmung

1. Die Urabstimmung dient der basisnahen Legitimation besonders wichtiger kurzfristiger Entscheidungen zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Sie findet über das Tool Abstimmungsgrün statt.
2. Die Abstimmung wird für alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Thüringen freigeschaltet. Technisch ausschlaggebend ist hierfür die Mitgliederdatenbank zum Zeitpunkt des Beginns der Urabstimmung.
3. Die Durchführung einer Urabstimmung erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit oder eines Begehrens von 10 Mitgliedern. Jedes Mitglied des Landesverbandes kann jederzeit einen Antrag auf Urabstimmung an den Landesvorstand stellen, der innerhalb von sieben Tagen behandelt werden muss. Der Landesvorstand beschließt außerdem die Dauer der Abstimmung, die jedoch nicht weniger als 24 Stunden und höchstens 72 Stunden betragen darf. Die Abstimmung ist mindestens 2 Tage im Voraus anzukündigen. Die Information über eine geöffnete Abstimmung ergeht via der in der Mitgliederverwaltung hinterlegten Mailadresse.
4. Abstimmungsergebnisse werden erst veröffentlicht, wenn die Abstimmung beendet ist, um Abstimmende nicht zu beeinflussen. Abstimmungsfristen können nach Beginn der Abstimmung nicht nachträglich verlängert werden. Das Abstimmungsergebnis wird anschließend an das Ende der Abstimmung veröffentlicht. Die Veranstaltung in Abstimmungsgrün ist für mindestens 1 Jahr zu speichern. Bei berechtigtem Verdacht auf Manipulation einer Abstimmung kann eine Urabstimmung durch einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für ungültig erklärt werden. Die Abstimmung muss dann innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden.
5. Eine Abstimmung ist nur dann gültig, wenn mindestens 7 Prozent der Mitglieder (abgerundet) der GRÜNEN JUGEND Thüringen innerhalb der Abstimmungsfristen daran teilgenommen haben.
6. Personenwahlen und Satzungsänderungen können nicht per Urabstimmung durchgeführt werden, sondern bedürfen immer einer

Landesmitgliederversammlung. Finanzentscheidungen können in einer Höhe bis 6000 Euro getroffen werden.

7. Urabstimmungen sind aufgrund der technischen Gegebenheiten keine geheimen sondern lediglich verdeckte Abstimmungen. In diesem Rahmen ist die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit bei der Durchführung einer Abstimmung durch die Verantwortlichen der Mitgliederverwaltung sicherzustellen. Insbesondere die Abfrage oder Weitergabe personenbezogener Abstimmungsdaten durch Verantwortliche der GRÜNEN JUGEND
   Thüringen ist ausgeschlossen.

§ 8 Landesvorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der GJTh gemäß Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der LMV. Er übt gegebenenfalls Arbeitgeber*innenrechte aus.
2. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
   - zwei Sprecher*innen
   - einer*m politischen Geschäftsführer*in
   - einer*m Schatzmeister*in
   - einer*m frauen-, lesben-, inter-, nicht-binär-, trans-, agender und genderpolitische*r Sprecher*in. Abgekürzt werden kann dieses Amt als FLINTA*GPS.
   - drei Beisitzer*innen
3. Innerhalb des Landesvorstands
   - bilden die Sprecher*innen, die politische Geschäftsführungen und der*die Schatzmeister*in den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens 50 Prozent des geschäftsführenden Vorstands sind FLINTA*-Personen.
   - ist mindestens eine der beiden Sprecher*innen eine FLINTA*-Person.
   - ist der*die politische Geschäftsführer*in stellvertretende*r Schatzmeister*in.
4. Der*die politische Geschäftsführer*in und der*die Schatzmeister*in vertreten den Landesverband gemäß § 26 BGB juristisch.
5. Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl.
6. Mitglied des Landesvorstandes kann nur werden, wer Mitglied der GJTh ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GJTh und dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist möglich. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GJTh und einem anderen Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND, im Bundesvorstand der GRÜNEN

JUGEND oder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, im Europaparlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landesparlament schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GJTh. Die*der politische Geschäftsführer*in und die*der Schatzmeister*in müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

7. Der Landesvorstand gibt sich nach Maßgabe der Satzung und Statute der GJTh eine Geschäftsordnung.
8. Können weder die delegierte Person noch Ersatzdelegierte eine Delegierung wahrnehmen oder ist keine Wahl durch eine ordentliche Landesmitgliederversammlung möglich, kann der Landesvorstand eine Delegierung vornehmen, nachdem eine Information der Mitglieder über die Mailingliste erfolgt ist. Dabei ist eine Frist von mindestens 24 Stunden einzuhalten.
9. Der Landesvorstand ist berechtigt, im Namen der GJTh Anträge und Änderungsanträge innerhalb der Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen (insbesondere Landesdelegiertenkonferenz und Landesparteirat) zu stellen. Diese Anträge dürfen nicht den programmatischen Grundsätzen der GJTh widersprechen.
10. Die LMV kann einem Mitglied des Landesvorstands nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absoluter Mehrheit eine*n Nachfolger*in wählt.
11. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands aus, muss die LMV eine Nachwahl durchführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der der übrigen Mitglieder des Landesvorstands.

§ 9 Teams

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Landesvorstand Teams gebildet werden. Teams bestehen aus mindestens einem Mitglied des Landesvorstandes als Koordinator*in und weiteren Basismitgliedern.
2. Die Basismitglieder werden auf Vorschlag des Landesvorstands und nach Ausschreibung von der Landesmitgliederversammlung beschlossen.
3. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der Mitgliederversammlung
   Rechenschaft ab.
4. Die Ausschreibung muss die angestrebte Größe des Arbeitsbereichs, die Auswahlkriterien, die die Frist zur Bewerbung, den ungefähren wöchentlichen Arbeitsumfang sowie Informationen über den erwarteten Inhalt der Bewerbungen enthalten.
5. Vor der Wahl des Basismitglieder legt der Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung einen Bericht über den Auswahlprozess und die getroffene Auswahl vor.
6. Die Amtszeit der Basismitglieder eines Teams beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied aus, kann auf der nächsten Landesmitgliederversammlung nachgewählt

werden. Falls ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Team ausscheidet, kann der Landesvorstand übergangsweise bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung ein Mitglied ernennen.
7. Mitglieder eines Teams können durch den Landesvorstand mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss gegenüber der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.

§ 10 Landes-Awareness-Personen

1. Aufgabe der Landes-Awareness-Personen ist es, Ansprechpartner*innen für Mitglieder und Aktive der GRÜNEN JUGEND Thüringen zu sein, insbesondere in Fällen von jeglicher Art der Diskriminierung sowie in Situationen der Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die GRÜNE JUGEND Thüringen oder deren Kreisverbände.
2. Die Landes-Awareness-Personen sind bis zu drei gleichberechtigte Mitglieder. Mindestens die Hälfte müssen FLINTA*-Personen sein. Die Landes-Awareness-Personen sollen in unterschiedlichen Kreisverbänden sein.
3. Die Amtszeit der Landes-Awareness-Personen beträgt ein Jahr. Sie werden immer zur ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres gewählt.
4. Die Landes-Awareness-Personen sind unabhängig von allen Vorständen und gewählten Strukturen der GRÜNEN JUGEND Thüringen sowie des Bundesverbandes und anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND.
5. Landes-Awareness-Person kann nur werden, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist. Hauptberufliche und ehrenamtliche Amts- und Mandatsträger*innen der GRÜNEN JUGEND oder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Personen, die sich in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Thüringen befinden, können nicht Landes-Awareness-Personen werden.
6. Die Landes-Awareness-Personen sind nur den Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Thüringen verpflichtet.
7. Die Landes-Awareness-Personen haben nach ihrer Neuwahl einen Anspruch auf eine durch den Landesverband finanzierte Schulung sowie nach Bedarf auf weitere Schulungen.
8. Die Landes-Awareness-Personen haben die Aufgabe, bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Thüringen als veranstaltungsbezogene Awareness-Gruppen zu fungieren, die den Teilnehmenden der Veranstaltung vor Ort als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.
9. Darüber hinaus versuchen die Landes-Awareness-Personen proaktiv auf einen geschlechtergerechten und toleranten Verband hinzuarbeiten. Dazu kann beispielsweise die Organisation von Bildungsveranstaltungen und Workshops, sowie das Erstellen von Informationsmaterialien gehören.

§ 11 Voten

1. Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Thüringen liegt, insbesondere dass die*der Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GJ Thüringen in dem Gremium, für dass sie*er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die*den Kandidat*in, es bei seiner*ihrer Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden. Voten können für alle Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND oder anderer der GRÜNEN JUGEND Thüringen inhaltlich nahestehender Organisationen vergeben werden. Grundsätzlich wird ein Votum für einen Beisitzer*innenposten im Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen vergeben.
2. Voten der Grünen Jugend Thüringen werden durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung vergeben.
3. Wer ein Votum beanspruchen will oder ein Votum auf der LMV vergeben will, muss dies bis Antragsschluss dem Landesvorstand schriftlich mitteilen. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme auf die Tagesordnung. Für die Bewerbung auf ein Votum auf der Tagesordnung gibt es keine Frist. Bewerben können sich alle Menschen, die zum Zeitpunkt der Votenvergabe das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Mitglied der GJ Thüringen sind oder sich im Umfeld des Verbandes engagieren. Voten sind grundsätzlich zu quotieren.
4. Ein*e Bewerberin muss die absolute Mehrheit erlangen, um das Votum ausgesprochen zu bekommen. Bewerben sich auf ein Votum mehrere Menschen, so muss ein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit auf sich vereinen. Geschieht dies nicht, treten im zweiten Wahlgang die beiden Personen mit den meisten Stimmen an und ein*e Bewerber*in muss die absolute Mehrheit auf sich vereinen. Gelingt dies nicht, tritt im dritten Wahlgang die Person mit den meisten Stimmen an und muss die absolute Mehrheit auf sich vereinen. Gelingt dies nicht, wird kein Votum vergeben. Abgestimmt wird grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds der LMV findet die Abstimmung geheim statt.

§ 12 FLINTA*-Quotierung, -Förderung und -Beteiligung

1. Jeweils mindestens 50 Prozent des Vorstands, der Delegierten und bei sonstigen Vertretungen sind Frauen, Lesben, Inter, nicht-Binäre, trans Menschen und Agender Menschen (FLINTA*). Diese Plätze werden jeweils zuerst gewählt.
2. FLINTA*-Plätze können nicht geöffnet werden. Findet sich für einen solchen Platz keine FLINTA*-Person, so bleibt der Platz unbesetzt. Einzelne Plätze sind im Wechsel FLINTA*-Plätze und offene Plätze.

In allen beschlussfassenden Gremien der GJ-Thüringen ist die Einberufung eines Frauen, Lesben, Inter, nicht-Binäre, trans Menschen und Agender Menschen-Forums (FLINTA*-Forum) -Forums möglich. Ein FLINTA-Forum ist durch einen Antrag zur Geschäftsordnung einzubringen, über den die anwesenden stimmberechtigen FLINTA* abstimmen. Mitglieder dieses Forums sind die bei der Veranstaltung anwesenden FLINTA*, wobei auch bei diesem Forum nur die

Personen stimmberechtigt sind, die auch bei der ursprünglichen Veranstaltung stimmberechtigt sind. Die FLINTA* beraten in Abwesenheit der übrigen Mitglieder und teilen nach Ende des FLINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FLINTA*Forum kann auch bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FLINTA* berühren oder diese besonders betreffen, von den anwesenden stimmberechtigten FLINTA*-Personen einberufen werden. FLINTA*-Personen haben so die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung zu den betreffenden Anträgen mit einer gesonderten Abstimmung ein FLINTA*-Votum zu beschließen. Dabei ist ein FLINTA*-Votum eine Empfehlung und hat keine bindende Wirkung. Außerdem kann ein FLINTA*-Forum zu jedem Zeitpunkt einberufen werden, um ein FLINTA*-Veto zu beschließen. Das Beschließen eines FLINTA*-Vetos beendet die Debatte sofort und führt direkt zur Abstimmung. Sollte das Abstimmungsergebniss der Gesamtversammlung vom FLINTA*-Veto abweichen, so hat das FLINTA*-Veto eine aufschiebende Wirkung und der Antrag kann erst wieder auf der nächsten LMV eingebracht werden.

3. Gibt es keine Kandidaturen von FLINTA*-Personen für den Vorstand eines Kreisverbands, so kann ein FLINTA*-Forum beschließen, die Wahl eines offenen Platzes freizugeben. Das so gewählte Vorstandsmitglied hat eine Amtszeit von einem halben Jahr. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Das mit dieser Regelung gewählte Vorstandsmitglied hat eine vorwiegend organisatorische Verantwortung mit dem Ziel der Reaktivierung des Kreisverbandes und der Vorbereitung der Wahl eines neuen quotierten Vorstandes.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Wahlordnung enthält die Regelungen zum Wahlverfahren.
2. Die Wahlordnung sowie die Finanzordnung sind Teil dieser Satzung.

Die Satzung und die Finanzordnung können von der LMV nur mit einer 2/3- Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Die Antragsfrist für Satzungs- und Finanzordnungsänderungen beträgt drei Wochen. Zu Änderungsanträgen zu Satzung und Finanzordnung können Änderungsanträge gestellt werden; die Antragsfrist beträgt für diese sieben Tage. Auf die Fristen für Änderungsanträge von Satzung und Finanzordnung sowie zu Änderungsanträge zu diesen ist mit der Einladung zur LMV hinzuweisen.

3. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Das Präsidium wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu Beginn einer Sitzung gewählt. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei mehr Enthaltungen als Ja-/Nein-Stimmen zusammen wird der Antrag zurückgestellt.

4. Über die Sitzungen aller Organe ist ein Protokoll anzufertigen. Alle Protokolle müssen – wenn nicht anders geregelt – spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit allen Satzungsänderungen am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.